



Tarifbestimmungen für das Angebot „Fahrkarte zur Weiterfahrt“ in den Verkehrsverbänden

gem. Anlage (Stand 01.03.2013)

1. Grundsatz:

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr), die Zeitkarten- und BahnCard 25-/50-Bedingungen der DB sowie die Tarifbestimmungen des jeweiligen Verkehrsverbundes, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

2. Berechtigte

In Verbindung mit einer gültigen Zeitkarte gemäß den Preisen und Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG bzw. bestimmter Verkehrsverbände kann für Einzelfahrten über die Verbundgrenzen (ein- bzw. ausbrechender Verkehr) hinaus die besondere „Fahrkarte zur Weiterfahrt“ als Einzel- oder Hin- und Rückfahrkarte erworben werden.

3. Geltungsbereich

Die „Fahrkarte zur Weiterfahrt“ gilt auf allen Schienenstrecken im ein- und ausbrechenden Verkehr des Verkehrsverbundes in der 1. und 2. Wagenklasse aller S-Bahnen, RB-, RE- und IRE-Züge der DB. Sie gilt nur in Verbindung mit und an eine unmittelbar anschließende Zeitkarte der DB bzw. des Verbundes im Vor- bzw. Nachlauf.

Für Fahrten, die in Verkehrsmitteln anderer Unternehmen durchgeführt werden, gilt die „Fahrkarte zur Weiterfahrt“ nur, wenn für diese Strecken eine Anwendung der Preise und Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG vereinbart wurde.

4. Geltungszeitraum

Das Angebot „Fahrkarte zur Weiterfahrt“ gilt unbefristet ab dem 13.12.2009.

5. Geltungsdauer

Die „Fahrkarte zur Weiterfahrt“ gilt für die einfache Fahrt bzw. für Hin- und Rückfahrt, jeweils an dem auf der Fahrkarte angegebenen Gültigkeitstag bis 3:00 Uhr des Folgetages.

6. Fahrkarte, Preis, Verkauf

6.1 Die „Fahrkarte zur Weiterfahrt“ wird zum Preis der Produktklasse C ausschließlich aus touchbedienten DB Automaten und im personenbedienten Verkauf innerhalb bestimmter Verkehrsverbände sowie der verbundfreien Räume ausgegeben.

6.2 Die „Fahrkarte zur Weiterfahrt“ kann vor Fahrtantritt am Startort der Fahrt auch für Verbindungen innerhalb von Verbundtarifen bzw. Tarifkragen gekauft werden. Sie kann jedoch nicht in dem Verbundtarifraum bzw. Tarifkragen erworben werden, in dem die Weiterfahrt durchgeführt werden soll.

7. Rückgabe, Umtausch, Erstattung

Rückgabe oder Umtausch sind grundsätzlich ausgeschlossen. Nicht benutzte „Fahrkarten zur Weiterfahrt“ werden grundsätzlich nicht erstattet. Sofern es sich um Ansprüche nach Artikel 16 der Verordnung (EG) 1371/2007 handelt, erfolgt eine Erstattung entsprechend 9.1.3 der Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr). Für Entschädigungsansprüche nach Artikel 17 der Verordnung (EG) 1371/2007 gelten die Nummern 9.2 und 9.3 der BB Personenverkehr.



8. Mitnahme von Fahrrädern und Hunden

Für die Mitnahme von Fahrrädern und Hunden gelten die BB Personenverkehr sowie die jeweils gültigen regionalen Tarifbestimmungen für die Fahrradmitnahme.

9. Haftung bei Ausfall und Verspätung von Zügen

Ansprüche bei Ausfall oder Verspätung von Zügen aus den zwei unterschiedlichen Beförderungsverträgen gem. 2.4.1 BB Personenverkehr (Zeitkarte und „Fahrkarte Weiterfahrt“) werden auch getrennt voneinander bearbeitet.

10. Sicherung gegen Missbrauch

Bei der Fahrkartenkontrolle sind die Zeitkarte und die „Fahrkarte zur Weiterfahrt“ vorzuzeigen.



Anlage zu den Tarifbestimmungen „Fahrkarte zur Weiterfahrt“

Teilnehmende Verkehrsverbünde:

- AVV: Augsburger Verkehrs- und Tarifverbund
- BODO: Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund
- DING: Donau-Iller-Nahverkehrsverbund
- **FMV: Filsland Mobilitätsverbund**
- HNV: Heilbronner Hohenloher Haller Nahverkehr
- HTV: Heidenheimer Tarifverbund
- Kreisverkehr Schwäbisch Hall
- KVV: Karlsruher Verkehrsverbund
- MVV: Münchner Verkehrs- und Tarifverbund
- NALDO: Verkehrsverbund Neckar-Alb-Donau
- OstalbMobil
- RKT: 3er Tarif
- RNN: Rhein Nahe Nahverkehrsverbund
- RVF: Regio-Verkehrsverbund Freiburg
- RVL: Regio Verkehrsverbund Lörrach
- RVV: Regensburger Verkehrsverbund
- saarVV: Der Saarländische Verkehrsverbund
- TGO: Tarifverbund Ortenau
- TUTicket: Verkehrsverbund Tuttlingen
- Übergangstarif DING/HTV
- Verkehrsgemeinschaft Landkreis Cham
- VGC: Verkehrsgesellschaft Bäderkreis Calw
- VGF: Verkehrs-Gemeinschaft Landkreis Freudenstadt
- VHB: Verkehrsverbund Hegau-Bodensee
- VLP: Verkehrsgemeinschaft Landkreis Passau
- VPE: Verkehrsverbund Pforzheim-Enzkreis
- VRM: Verkehrsverbund Rhein-Mosel
- VRN: Verkehrsverbund Rhein-Neckar
- VRT: Verkehrsverbund Region Trier
- VSB: Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar
- VVR: Verkehrsverbund Rottweil
- VVS: Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart
- WTV: Waldshuter Tarifverbund